



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Einschreiben

An die
Bundesversammlung
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Zug, 3. Dezember 2013 hs

Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG)

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des National- und Ständerats

Gestützt auf Art. 160 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) und Art. 115 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002 (SR 171.1) kann jeder Kanton den Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung einreichen oder die Ausarbeitung eines Entwurfs vorschlagen. Die Zuständigkeit des Zuger Kantonsrats für die Einreichung einer Standesinitiative stützt sich auf § 41 Bst. r der Kantonsverfassung (BGS 111.1). Wir reichen Ihnen eine Standesinitiative mit dem Begehren ein, das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20, GSchG) und die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV) nach folgenden Grundsätzen anzupassen:

- Die Bewirtschaftung und Gestaltung der im Gewässerraum liegenden Flächen ist im Gewässerschutzgesetz so zu formulieren, dass er auch in Gebieten mit einem sehr verzweigten Gewässernetz die bestehende, traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht übermässig einschränkt, ohne dass daraus ein entsprechender Nutzen für den Gewässerschutz resultiert.
- Allenfalls ist auf die Verpflichtung zur extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums ganz zu verzichten.

Begründung:

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG ist der Gewässerraum in Zukunft extensiv zu bewirtschaften und zu gestalten. Der Bundesrat hat gestützt darauf in Art. 41c Abs. 3 GSchV festgelegt, dass im Gewässerraum keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen. Weiter hat der Bundesrat die im GSchG stipulierte extensive Bewirtschaftung des Gewässerraums an die Anforderungen gemäss der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.13, DZV) gekoppelt. Damit wird der früheste Schnittzeitpunkt vorgegeben oder die ausschliessliche Beweidung vorgeschrieben. Die in der Praxis übliche gemischte Bewirtschaftung mit freiem Schnittzeitpunkt und frei wählbarer Weidenutzung wird damit ausgeschlossen. Daraus ergeben sich enorme arbeitswirtschaftliche Behinderungen, ohne gewässerschützerischen Nutzen.

In den Voralpen und den in weiten Teilen vorhandenen lehmigen Böden besteht ein ausserordentlich dichtes Gewässernetz. Im Gegensatz zum Flachland ist es keine Seltenheit, dass durch ein Grundstück mehrere, insbesondere auch kleine Bäche fliessen. Die in den Voralpen überwiegend betriebene Gras- und Milchwirtschaft wird deshalb durch die Vorgaben der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung weit überdurchschnittlich tangiert und massiv eingeschränkt.

Mit der Vorgabe des frühesten Schnittzeitpunkts und den Beweidungseinschränkungen werden die ohnehin schon kleinen landwirtschaftlich genutzten Bewirtschaftungsparzellen ausserordentlich stark zerstückelt und die Bewirtschaftung dadurch massiv erschwert. Hinzu kommt, dass die Ausarbeitung entsprechender Nutzungsverträge, die Auszahlung der Entschädigungen aber auch die Kontrolle der Vorgaben ausserordentlich personal- und zeitintensiv ist und in keinem Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag steht.

Wir sind überzeugt, dass die in der Direktzahlungsverordnung vorgeschriebenen Pufferstreifen mit entsprechendem Düngeverbot vollständig ausreichen, um den Belangen des Gewässerschutzes ausreichend Rechnung zu tragen. Die Festlegung des frühesten Schnittzeitpunkts und Einschränkungen in der Beweidung bewirken keine Verbesserung im Gewässerschutz.

Die gemäss Art. 115 Abs. 2 ParlG neu notwendige, weitergehende Begründung der Standesinitiative entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 5. November 2013 (Vorlage Nr. 2147.2 - 14493), der vom Kantonsrat unverändert zum Beschluss erhoben worden ist (Beilage).

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte, wir ersuchen Sie, dem eingangs gestellten Antrag zu entsprechen und die dafür erforderliche Rechtsänderung rasch einzuleiten.

Seite 3/3

Wir danken Ihnen für das Verständnis für unser Anliegen und grüssen Sie mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Zug, 3. Dezember 2013

Regierungsrat des Kantons Zug



Beat Villiger
Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Beilage

Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 5. November 2013 (Vorlage Nr. 2147.2 - 14493)

Kopie an (mit Beilage; per E-Mail):

- Kantonsrat Thomas Rickenbacher
- Büro des Kantonsrats
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- alle Direktionen
- Staatskanzlei
- akkreditierte Medien